

1. Versicherter Gegenstand

Abweichend von Abschnitt A, § 1 Nr. 1 und 2 ABE 2011 ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete und auf oder an einem Gebäude montierte Photovoltaikanlage bestehend aus Photovoltaikmodulen, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Solarstromspeicher, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt) sowie sonstige Peripheriegeräte versichert.

Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art, sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen sowie haustechnische Anlagen, Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz.

2. Außenversicherung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

3. Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt. Bei Verzögerungen aufgrund der Witterung oder wegen unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässe verlängert sich die Baudeckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material sowie Sturm und Hagel beschränkt. Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Bei Schäden durch Diebstahl gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

4. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 25 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 25.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres eintretende Veränderungen bzw. Erweiterungen.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Jahr.

5. Ausfallschaden

Der Ausfallschaden ist als Folgeschaden eines versicherten Sachschadens wie nachstehend beschrieben versichert:

a) Wird infolge eines versicherten Sachschadens die versicherte Sache zerstört oder beschädigt, so leistet der Versicherer eine Entschädigung für den entstehenden Ertragsausfall gemäß Nr. 5 b) und Nr. 5 c) für die Dauer der Instandsetzungszeit. Die Instandsetzungszeit beginnt mit der Meldung des Schadens beim Versicherer oder der Beauftragung zur Überprüfung der Anlage durch eine Fachfirma. Die Instandsetzung endet mit der Schadenbehebung.

b) Der Versicherer leistet Entschädigung für höchstens sechs Monate (Haftzeit).

Bei versicherten Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Sturm oder Hagel beträgt die Haftzeit zwölf Monate.

c) Die Tagesentschädigung für den Ertragsausfall beträgt pauschal

aa) für Photovoltaikanlagen, die vor und bis einschließlich 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden 2,50 EUR je kWp installierter Leistung;

bb) für Photovoltaikanlagen, die nach dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden

- 1,50 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.04. - 30.09. eines jeden Jahres,

- 1,00 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.10. - 31.03. eines jeden Jahres.

Fällt nur ein Teil der Anlage aus, ist die Entschädigung auf die ausgefallene Leistung begrenzt.

6. Mehrkosten für den Bezug von Primärenergie bei Schäden am Solarstromspeicher

a) Wird infolge eines versicherten Sachschadens ein versicherter Solarstromspeicher zerstört oder beschädigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für die entstandenen Mehrkosten gemäß Nr. 6 b) und 6 c) durch den Bezug von Primärenergie für die Dauer der Instandsetzungszeit des Solarstromspeichers. Die Instandsetzungszeit beginnt mit der Meldung des Schadens beim Versicherer oder der Beauftragung zur Überprüfung des Solarstromspeichers durch eine Fachfirma. Die Instandsetzung endet mit der Schadenbehebung.

b) Der Versicherer leistet Entschädigung für höchstens sechs Monate (Haftzeit). Bei versicherten Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Sturm oder Hagel beträgt die Haftzeit zwölf Monate.

c) Die Tagesentschädigung beträgt pauschal 0,50 EUR je kWh nutzbare Speicherkapazität des Solarstromspeichers. Fällt nur ein Teil des Solarstromspeichers aus, ist die Entschädigung auf den ausgefallenen Teil beschränkt.

Die Mehrkosten gemäß Nr. 6 a) bis c) werden nur ersetzt, soweit keine Entschädigungszahlung für den Ausfallschaden gemäß Nr. 5. beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

7. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

a) Der Versicherer ersetzt gemäß Abschnitt A, § 6 Nr. 3 ABE 2011 notwendige

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich,

- Bewegungs- und Schutzkosten,

- Luftfrachtkosten,

- Bergungskosten,

- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bereitstellung eines Provisoriums,

sowie

- Feuerlöschkosten,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu jeweils 25.000 EUR.

Zusätzlich mitversichert sind auf "Erstes Risiko":

- De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen gemäß Nr. 7 b) bis zu 5.000 EUR

- Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden gemäß Nr. 7 c) bis zu 5.000 EUR

Die Erstrisiko-Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

b) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der Photovoltaikanlage und der Ertragsausfall (gemäß Nr. 5) der Photovoltaikanlage, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die Photovoltaikanlage de- und remontiert werden muss.

c) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert sind zusätzliche Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

8. Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A, § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2011 wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzt der Versicherer die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

9. Entschädigungsberechnung (zu Abschnitt A, § 7 Nr. 4 b) ABE 2011)

Abschnitt A, § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 regelt, dass die Ersatzleistung des Versicherers auf den Zeitwert begrenzt ist, wenn für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. Diese Regelung gilt gestrichen.

10. Obliegenheiten

- a) **Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen**
Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).
- b) **Obliegenheiten zur Baudeckung**
Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahr Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material besteht nur, wenn die versicherten Sachen in rundum geschlossenen Gebäuden gelagert werden. Die Außentüren sind mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss mit nicht abschraubbaren Beschlägen zu sichern. Fenster müssen isolierverglast oder vergittert sein.
- c) **Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.